



**Vertrags- und Einstellbedingungen  
für beschränkte Parkeinrichtungen der Stadtgemeinde Hallein**  
gültig ab 01.10.2019

Für die Benutzung der Parkeinrichtung gelten die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen:

1. Die Benutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen von Fahrzeugen und nur zu den hier aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen gestattet. Wenn Sie mit den hier aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen nicht einverstanden sind, können Sie – wenn Sie dies unverzüglich tun – ohne Bezahlung eines Nutzungsentgeltes aus der Parkeinrichtung ausfahren; andernfalls kommt zwischen der Stadtgemeinde und Ihnen ein Mietvertrag über einen PKW Stellplatz zustande.
2. Das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen markierten Bereiche, insbesondere auf Fahrstreifen, Fußgängerwegen, vor Notausgängen und/oder Feuerwehrezufahrten sowie die einen Stellplatz je Fahrzeug überschreitende Nutzung ist untersagt. Eine solche überschreitende Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn eines der Räder des abgestellten Fahrzeuges die Bodenmarkierungslinien des Stellplatzes (soweit vorhanden) vollständig überragt. Für Verstöße gilt Ziffer 16.
3. Verboten sind in der Parkeinrichtung insbesondere (a) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb und/oder die Sicherheit der Parkeinrichtung oder anderer Fahrzeuge gefährden könnten, (b) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder die nicht verkehrssicher und/oder nicht amtlich zugelassen sind oder deren Zulassung während der Abstellzeit abläuft, (c) das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug, (d) das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern bzw Wohnwägen, (e) das Einbringen und/oder die Lagerung von gefährlichen, insbesondere feuergefährlichen Gegenständen und/oder Stoffen (auch als Teil der Ladung eines Fahrzeugs), (f) das Betanken und/oder Reparieren von Fahrzeugen und/oder das Ablassen/Wechseln von Treibstoff, Öl, Kühlmittel-, Brems- und sonstigen Fahrzeugflüssigkeiten, (g) das längere Laufenlassen des Motors, (h) das Verunreinigen der Parkeinrichtung und/oder –anlage. Weiters ist jede kommerzielle Nutzung der Parkeinrichtung ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde untersagt. Für Verstöße gilt Ziffer 17.
4. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges, seines Zubehörs, allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände und/oder mit dem Fahrzeug in die Parkeinrichtung eingebrachter Sachen oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Stadtgemeinde übernimmt keine Bewachungs- und/oder Obhutspflichten. Das Abstellen des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
5. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ist der an der Einfahrt aushängenden Preisliste zu entnehmen. Das Nutzungsentgelt zuzüglich Umsatzsteuer ist vollständig vor der Ausfahrt fällig und zu entrichten. Die Ausfahrt aus der Parkeinrichtung hat unverzüglich nach dem Entrichten des Entgeltes zu erfolgen; andernfalls kommt zwischen dem Nutzer und der Stadtgemeinde ein neuer Mietvertrag zu den hier aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen zustande (wobei als Beginn des neuen Mietvertrags das Datum und die Uhrzeit der vorangehenden Entgeltzahlung heranzuziehen sind).
6. Bei einem Parkscheinverlust oder Beschädigung des Parkscheins in dessen Lesbarkeit ausschließender Weise entspricht das Nutzungsentgelt dem laut Preisliste jeweils veröffentlichten Verlustticket-Entgelt. [Weist die Stadtgemeinde eine längere oder der Nutzer eine kürzere Nutzungszeit als einen Tag nach, so ist das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Dauer der Nutzung zu entrichten.]

7. Die Stadtgemeinde haftet nur für Schäden die von ihr, einem ihrer Erfüllungsgehilfen (iSv § 1313a ABGB) und/oder einem untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Besorgungsgehilfen (iSv § 1315 ABGB) von der Stadtgemeinde verschuldet werden. Die Haftung der Stadtgemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei diese Haftungsbeschränkung bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht gilt.
8. Der Nutzer ist verpflichtet, offenkundige Schäden am Fahrzeug unverzüglich über die Sprech-/Notrufanlagen der Kassenautomaten oder der Kartenlesegeräte der Ausfahrtsschranken oder – soweit anwesend – beim Aufsichtspersonal anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, sind offenkundige Schäden spätestens innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde anzuzeigen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige offenkundiger Schäden sind sämtliche Ansprüche des Nutzers ausgeschlossen.
9. Die Stadtgemeinde haftet nicht für Schäden (auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc.), die durch Dritte (z.B. andere Nutzer) verursacht werden, dies unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Parkeinrichtung aufhalten. Weiters haftet die Stadtgemeinde auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Elementarereignisse wie Feuer, Wasser oder Ähnliches verursacht werden.
10. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten und/oder seine Begleitpersonen, der Stadtgemeinde oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für Verunreinigungen der Parkeinrichtung und/oder -anlage.
11. Das Fahrzeug kann grundsätzlich nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgestellt und abgeholt werden. Das Abholen des Fahrzeuges außerhalb der Öffnungszeiten ist nur im Ausnahmefall möglich und stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar, für die dem Nutzer je Fahrzeug jeweils 30,00 Euro berechnet werden.
12. Bei der Ein- und Ausfahrt in die Parkeinrichtung sowie den jeweiligen Abstellplatz hat der Nutzer eigenverantwortlich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der Stadtgemeinde mit Hinweisen behilflich sein sollten.
13. Mietverträge im Sinne von Zeit- und Dauerparkkarten können auf die maximale Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden. Derartige befristete Mietverträge können von beiden Vertragsparteien vorzeitig gekündigt werden. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Kündigungen durch den Mieter beenden das Vertragsverhältnis, nach Beendigung des Parkens, mit dem Datum des Zuganges an die Stadtgemeinde. Kündigungen vor Zeitablauf sind beiderseits schriftlich vorzunehmen. Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, das bereits bezahlte Nutzungsentgelt nach Tagen aliquotiert für die nicht mehr konsumierte Restvertragslaufzeit dem Mieter zurück zu erstatten, wenn dies vom Mieter gleichzeitig mit der Kündigung schriftlich begehrt wird.
14. Angestellte und selbständig Erwerbstätige, die ihrer Beschäftigung in der Halleiner Altstadt nachgehen und dort nicht ihren Hauptwohnsitz begründet haben, können Zeitwertkarten (Mitarbeiterkarten) ankaufen. Zeitwertkarten richten sich daher primär an den erwerbstätigen Pendler. Unter sinngemäßer Anwendung des vorherigen Absatzes sind jedoch auch Mitglieder von Vereinen mit Sitz oder Vereinslokal in der Halleiner Altstadt in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit anspruchsberechtigt. Selbiges gilt sinngemäß auch für Schüler. Der Nutzer hat auf Verlangen Unterlagen zum Beweis seiner Anspruchsberechtigung vorzulegen. Das Ende der Erwerbstätigkeit oder Vereinsmitgliedschaft des Nutzers beendet mit sofortiger Wirkung den Rechtsanspruch auf den Konsum der Zeitwertkarte. Nutzer von Dauer- oder Zeitwertkarten haben Name und Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme bekanntzugeben. Zeitwertkarten werden in unterschiedlichen Kontingenten bzw. Zeitvolumen angeboten. Diese Karten stellen dem Nutzer ein Zeitwertguthaben zur Verfügung, das ab dem Datum des Erwerbs binnen Jahresfrist konsumiert werden kann. Die Abrechnung erfolgt dabei in einem Mindestintervall von 30 Minuten, das beginnend ab der ersten Minute zur Gänze fällig wird. Die Parkgebühr kann jährlich im Vorhinein oder in Form einer monatlichen Ratenzahlung geleistet werden. Wird das Guthaben vor dem Ende der Vertragslaufzeit aufgebraucht, so ist erst nach Ablauf der Jahresfrist der Erwerb einer neuen Zeitwertkarte möglich. Bis dahin ist der Normalpreis zu bezahlen. Es ist jedoch zulässig während der Vertragslaufzeit das Zeitkontingent zu wechseln. In solchen Fällen ist entweder ein Aufpreis zu leisten oder der Kaufpreis anteilig zu

rückzuerstatten. Der Übertrag eines nicht konsumierten Zeitguthabens in das Folgejahr ist nicht möglich, ebenso wenig dessen Auszahlung.

15. Der Nutzer kann – unter den nicht reservierten – einen freien Stellplatz wählen. Er hat das Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Weiters hat der Nutzer dem Personal der Stadtgemeinde Folge zu leisten und die vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrszeichen und Hinweistafeln, Lichtzeichen und Bodenmarkierungen sowie gegebene Richtlinien zu beachten. In der Parkeinrichtung gilt die StVO, jedoch unter Ausschluss etwaiger Bestimmungen betreffend gebührenfreies oder gebührenermäßiges Parken sowie den behördlichen Zuständigkeiten.
16. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, das Fahrzeug des Nutzers kostenpflichtig abzuschleppen, wenn
  - a) das Fahrzeug (I) nicht ausschließlich auf einem dafür vorgesehenen markierten Abstellplatz oder (II) so abgestellt wurde, dass auf benachbarten Abstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen nicht möglich ist;
  - b) das Fahrzeug mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb und/oder die Sicherheit der Parkeinrichtung oder anderer Fahrzeuge gefährden könnten, eingestellt wurde. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, oder die nicht verkehrssicher oder nicht amtlich zugelassen sind oder deren Zulassung während der Abstellzeit abläuft bzw. die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen zum Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafeln (vgl. Punkt 2., oben) abgestellt werden;
  - c) das Fahrzeug nicht spätestens am 30. Tag seiner Abstellung oder im Falle einer vorab gelösten Dauerpark- oder Zeitwertparkkarte am Tag nach deren Ablauf in der Parkeinrichtung abgeholt wurde. Alternativ bzw. zusätzlich zum kostenpflichtigen Abschleppen kann die Stadtgemeinde bei Benutzung von zwei oder mehr Abstellplätzen durch einen Nutzer diesem für die Dauer der Mehrfachnutzung auch das zwei- bzw. entsprechend mehrfache Nutzungsentgelt verrechnen.
17. Für alle in Ziffer 3. benannten Verstöße wird eine Vertragsstrafe von 30,00 EUR je Vorfall fällig.
18. Wird die Parkeinrichtung zu anderen Zwecken als zum Abstellen von Fahrzeugen gemäß den hier aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen genutzt, ohne dass vorab eine schriftliche Einwilligung der Stadtgemeinde erteilt worden ist, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR je Tag fällig. Wird die Parkeinrichtung ohne das vorherige Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der Stadtgemeinde zu kommerziellen Zwecken genutzt, wird eine Vertragsstrafe von 2.000,00 EUR je Tag fällig. Die Vertragsstrafe wird zusätzlich zu eventuell bestehenden anderweitigen Ansprüchen (z.B. Schadenersatzansprüchen) der Stadtgemeinde geschuldet. Weiters kann die Stadtgemeinde – unabhängig vom Bezahlen der Vertragsstrafe – die Unterlassung des den hier aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen widersprechenden Verhaltens verlangen, Nutzer von der Nutzung der Parkeinrichtung ausschließen und/oder Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklagen erheben.
19. Die Stadtgemeinde Hallein ist zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes (Schneeräumung und Salzstreuung) verpflichtet. Um dies erledigen zu können, ist die Stadtgemeinde berechtigt die Parkeinrichtung nach einer Vorankündigung an der Einfahrtsanlage von nicht weniger als zwei Tagen für den Gebrauch bis zum Abschluss der Reinigung zu sperren. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch auf Benützung der Parkeinrichtung noch auf die Erstattung einer bereits entrichteten Parkgebühr. Kfz die nachweislich nach Anbringung der Vorankündigung in die Parkeinrichtung eingefahren sind und nicht zeitgerecht entfernt werden, werden auf Kosten des Fahrzeuglenkers abgeschleppt.